



## **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### **- Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) -**

#### **Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht**

Die Firma Verbio Retail Germany GmbH beabsichtigt, eine Gasfüllanlage für LNG auf dem Grundstück Fl. Nr. 4547 der Gemarkung Hockenheim in 68766 Hockenheim zu errichten und zu betreiben.

Sie beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase im vorliegenden Fall LNG), in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen.

Dieses Vorhaben ist gemäß Nummer 9.1.1.2 V des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftig. Die Anlage fällt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 in den Anwendungsbereich des UVPG. Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG vorgesehen.

Diese Vorprüfung wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) durchgeführt und hat Folgendes ergeben:

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien und der örtlichen Gegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Gasfüllanlage liegt in keinem der in Nr. 2.3 aufgeführten Schutzgebiete. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll deshalb unterbleiben.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Heidelberg, den 23.08.2023

Gez. Stinner